

Sonderdruck aus

FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Gerd Althoff, Arnold Angenendt, Volker Honemann, Albrecht Jockenhövel,
Ruth Schmidt-Wiegand, Nikolaus Staubach und Joachim Wollasch

unter Mitwirkung von

Karl Hauck

herausgegeben von

HAGEN KELLER und CHRISTEL MEIER

32. Band



1998

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

FRANK SIEGMUND

Pactus Legis Salicae § 13: Über den Frauenraub in der Merowingerzeit*

Der Gesetzestext, S. 101. – Zur altersspezifischen Bewaffnung, S. 102. – Zum Wert der Bußen, S. 104. – Eheschließung, S. 108. – Brautpreise, S. 114. – Verwandtschaftsbegriff, S. 115. – Inzesttabu, S. 115. – Rechtspraxis des Inzesttabus, S. 118. – Auswirkungen, S. 119. – Heiratskreise, S. 120. – Schlußfolgerungen, S. 122.

DER GESETZESTEXT

Soziale Regeln sowie die Motive und Interessen der Handelnden werden oft in Konfliktsituationen besonders gut erkennbar. So bietet das Thema 'Frauenraub' einen günstigen Einstieg in die allgemeinere Frage: wie heiratete man in der Merowingerzeit? Der folgende Beitrag will zeigen, daß hier eine Verknüpfung von Schriftquellen mit archäologischen und anthropologischen Beobachtungen weitreichende Einblicke gewährt. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der 'Pactus Legis Salicae', der älteste fränkische Gesetzestext, der allgemein in die letzten Regierungsjahre Chlodwigs datiert wird, genauer in die Jahre zwischen 507 und 511¹. Diese wegen ihrer 65 Paragraphen auch '65-Titel-Text' genannte Fassung geht auf älteres, ungeschriebenes germanisches Recht zurück; zudem läßt der Text erkennen, daß neben ihm ein oral tradiertes Recht weiterhin Gültigkeit behielt. Der 'Pactus' behandelt, was einer ländlich orientierten Gesellschaft wichtig war: Vergehen gegen Menschen, Viehdiebstähle und Feldschäden, den Diebstahl von Sachen und das Prozedere der Rechtsprechung. Die Frage, inwieweit hinter den 'Leges' eine ihnen entsprechende Rechtspraxis steht, ist umstritten. Mir erscheinen die Argumente derer plausibler, die den 'Leges' auch eine konkrete praktische Bedeutung zubilligen². Der Paragraph 13 des 'Pactus' benennt die Strafen für den Raub freier Frauen³.

* Der Text ist eine leicht überarbeitete und um einen wissenschaftlichen Apparat erweiterte Fassung meiner das Habilitationsverfahren abschließenden Probevorlesung am 4. 12. 1996 in Göttingen. Für anregende Gespräche und nützliche Hinweise danke ich G. Jacob-Friesen, E.-M. Mertens und A. Zimmermann. Den ersten Anstoß zu diesen Überlegungen gab der Vortrag von M. de Jong zum Inzest-Tabu auf dem Symposium in San Marino 1995; ihr und allen Teilnehmern sei für die offene und fruchtbare Diskussion herzlich gedankt.

¹ Eine knappe Übersicht mit Hinweisen auf weitere Literatur z. B. bei IAN N. WOOD, *The Merovingian kingdoms, 450–751*, London 1994, S. 102 ff.; REINHARD SCHNEIDER, *Das Frankenreich (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 5)* München ²1990, S. 118 f. – Eine Einführung in die problematische Quellenlage und Fülle der Texteditionen bietet: CLAUDIETTER SCHOTT, *Der Stand der Leges-Forschungen*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 13, 1979, S. 29–55.

² Eine aktuelle Übersicht geben z. B.: WOLFGANG SELLERT, *Aufzeichnung des Rechts und Gesetz*, in: *Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter*. 4. Symposium der Kommission 'Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart', hg. von WOLFGANG SELLERT (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 3. Folge Nr. 196*) Göttingen 1992, S. 67–102; vgl. dazu unbedingt das Protokoll der Diskussion ebd. S. 103–105; HUBERT MORDEK, *Leges und Kapitularien*, in: *Die Franken – Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben. Ausstellungskatalog*,

Über den Raub freier Frauen

1. Wenn drei Männer ein freies Mädchen aus der Behausung oder aus der Webhütte rauben – vor Gericht *am(b)abtonia* genannt –, sollen sie gezwungen werden, je [...] 30 *solidi* zu bezahlen.
2. Jene, die außer den dreien dabei waren, sollen, jeder von ihnen, [...] je 5 *solidi* zu schulden verurteilt werden.
3. Die mit Pfeilen dabei waren, sollen, jeder von ihnen, [...] je 3 *solidi* zu schulden verurteilt werden.
4. Der Räuber aber werde [...] 62½ *solidi* zu schulden verurteilt.⁴

Die Sätze 1–3 wirken befremdlich. Es fällt auf, daß hier zunächst an einen gemeinschaftlichen Raub gedacht wird. Die Absätze 1–4 des Paragraphen 13 setzen eine Bande voraus, zumindest die wichtige Handschrift A1 des ‘Pactus’ nennt in der malbergischen Glosse hierfür sogar einen speziellen Rechtsbegriff (*schodo hoc est*)⁴. Erst die folgenden Absätze 5–7 scheinen auf Einzeltäter zu zielen⁵. Vor allem aber irritieren die Bußen: (1) Die drei Haupttäter büßen mit je 30 *solidi*, (2) die Mitläufer mit je 5 *solidi* und (3) die bewaffneten Mitläufer mit je 3 *solidi*. Anschließend setzt der Absatz 4 eine Buße von 62½ *solidi* für den Nutznießer der Tat fest. Warum sollten die Bewaffneten mit der geringsten Strafe davonkommen? Warum sind als Waffen ausdrücklich und ausschließlich Pfeile erwähnt?

ZUR ALTERSSPEZIFISCHEN BEWAFFNUNG

Die Irritationen klären sich aus der Kenntnis der archäologischen Quellen. Die im 6. und 7. Jahrhundert unter den Franken regelhaft geübte Sitte, die Toten bei ihrer Bestattung mit Tracht, Waffen und weiteren Beigaben auszustatten, hat ein reiches Quellenmaterial überliefert, das u. a. eine gute Grundlage für Studien über die Bewaffnung bildet⁶. Danach ergibt sich unter Vernachlässigung seltener Beobachtungen folgendes Bild: Etwa die Hälfte aller Männergräber enthält Waffen. Üblicherweise finden sich, in zeitlich, sozial und ethnisch variierender Zusammensetzung, ein- und zwei-

hg. von ALFRIED WIECZOREK – PATRICK PÉRIN – KARIN VON WELCK – WILFRIED MENGHIN, Mainz 1996, S. 488–498.

³ Pactus Legis Salicae, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4,1) Hannover 1962. Übersetzung, gekürzt um die Zählung in Denaren [...], nach: Pactus Legis Salicae II 1. 65-Titel-Text, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT (Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 1) Göttingen u. a. 1955.

⁴ In etwa: Mehrfachbuße. – Man vergleiche auch Pactus Legis Salicae (wie Anm. 3) § 42, wo Totschlagsdelikte unter Zeltgenossen behandelt werden und nach dem Einzeltäter (§ 42.1–2) auch die Bandentat behandelt wird (§ 42.3). Die malbergische Glosse nennt die Bande *druchtelimici*, die spezielle Strafe *seolasthasia* (= *scolastasia*, Bandenbuße).

⁵ Absatz 5 regelt den Raub aus einem verschlossenen Gebäude, Absatz 6 den eines Mädchens unter Königsschutz und Absatz 7 den Raub einer freien Frau durch einen Unfreien.

⁶ Die Literatur ist kaum übersehbar. Knappe Übersichten bei KLAUS RADDATZ, Bewaffnung, in: JOHANNES HOOPS, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 2, hg. von HEINRICH BECK u. a., Berlin u. a. 21976, S. 430–447; HEIKO STEUER, Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit. Ein Beitrag zur Forschungsmethode, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 37, 1968, S. 18–87; FRANK SIEGMUND, Kleidung und Bewaffnung der Männer im östlichen Frankenreich, in: Die Franken (wie Anm. 2) S. 691–706.

schneidige Schwerter, Lanzenspitzen und Axtwaffen sowie recht selten Pfeile, dazu als einzige häufigere Schutzbewaffnung Schilde⁷. Konfrontiert man diese Grabbeigaben mit den anthropologischen Altersbestimmungen der Bestatteten, deuten sich über die Lebensspanne eines Mannes regelhafte Veränderungen seiner Waffenbeigabe an⁸. Knaben sind meist waffenlos. Bis auf extrem seltene Ausnahmen fehlen Waffen bei Toten der Altersstufe 'infans I' (bis 6 Jahre) völlig und sind bei solchen der Altersstufe 'infans II' (bis 12 Jahre) selten; lediglich Pfeilspitzen finden sich bei älteren Knaben häufiger, während sie bei erwachsenen Männern wiederum relativ selten sind. Neben Pfeilspitzen treten bei Knaben der Altersstufe 'infans II' sehr selten 'Kinderwaffen' auf, d. h. Waffen, die kindgerecht deutlich kleiner sind als die der Erwachsenen; solche Bestattungen werden gemeinhin einer sozialen Führungsschicht zugeordnet. Die nach den 'Leges' im Alter von 12 oder 15 Jahren eintretende Rechtsmündigkeit⁹, bei fränki-

⁷ Sicherlich wäre eine direkte Gleichsetzung der Waffenbeigabe im Grab mit der Bewaffnung des Lebenden für den individuellen Toten problematisch (HEINRICH HÄRKE, Angelsächsische Waffengräber des 5. bis 7. Jahrhunderts [Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 6] Köln 1992, zusammenfassend S. 217 ff.). Viele Indizien zeigen jedoch, daß aus der Waffenbeigabe abgeleitete generalisierende Aussagen durchaus für die lebende Kultur gelten. Die hier in Frage stehenden Aussagen zum Altersbezug der Bewaffnung werden etwa auch durch Beobachtungen entsprechender Traumata bestätigt (z. B. HÄRKE, S. 211 ff.; RENATE HAHN, Die menschlichen Skelettreste aus den Gräberfeldern von Neresheim und Kössingen, Ostalbkreis, in: MATTHIAS KNAUT, Die alamannischen Gräberfelder von Neresheim und Kössingen, Ostalbkreis [Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg 48] Stuttgart 1993, S. 357–428, S. 378; HERMANN HELMUTH, Anthropologische Untersuchungen zu den Skeletten von Altenerding, in: HERMANN HELMUTH – DIETRICH ANKNER – HANS-JÜRGEN HUNDT, Das Reihengräberfeld von Altenerding in Oberbayern II. Anthropologie, Damasizierung und Textilfunde [Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit A 18] Mainz 1996, S. 1–143, S. 57 f.). Jugendliche zeigen fast nie waffenbedingte Verletzungen, sie treten erst bei adulten Männern auf.

⁸ Grundlegend: IRMINGARD OTTINGER, Waffenbeigabe in Knabengräbern, in: Studien zur vor- und frühgeschichtlichen Archäologie. Festschrift für Joachim Werner zum 65. Geburtstag, hg. von GEORG KOSACK – GÜNTER ULBERT (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte, Ergänzungsband 2,2) München 1974, S. 387–410; ergänzend URSULA KOCH, Das fränkische Gräberfeld von Herbolzheim, Kreis Heilbronn, in: Fundberichte aus Baden-Württemberg 7, 1982, S. 387–474, S. 416 ff. – Eine moderne systematische Betrachtung, die inzwischen auf eine wesentlich größere Zahl anthropologisch gut untersuchter Nekropolen zurückgreifen könnte, fehlt. Daher sind einstweilen die verstreuten Angaben einzelner Gräberfeldauswertungen heranzuziehen; z. B. KNAUT (wie Anm. 7); KOCH, S. 416 ff.; KLAUS GEORG KOKKOTIDIS, Belegungsablauf und Bevölkerungsstruktur auf dem alamannischen Gräberfeld von Fridingen an der Donau in Südwestdeutschland, in: Fundberichte aus Baden-Württemberg 20, 1995, S. 737–802, S. 783 ff., Abb. 19; WALTER MELZER, Das fränkische Gräberfeld von Saffig, Kreis Mayen-Koblenz (Internationale Archäologie 17) Buch 1993, S. 61; BARBARA SASSE, Leben am Kaiserstuhl im Frühmittelalter. Ergebnisse einer Ausgrabung bei Eichstetten (Archäologische Informationen aus Baden-Württemberg 10) Stuttgart 1989, S. 30 ff.; FRANK SIEGMUND, Besprechung von Robert Reiß, Der merowingerzeitliche Reihengräberfriedhof von Westheim, Kreis Weißenburg-Gunzenhausen, Nürnberg 1994, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 22, 1994, S. 243–251; HANS-PETER WÖTZKA, Die Männergräber von Schretzheim: Eine quantitative Studie, in: Hammaburg NF 9, 1989, S. 119–156, S. 137 ff. – In Lothringen setzt die Waffenbeigabe erst mit jungerwachsenen Männern ein (GUY HALSALL, Settlement and social organization: the Merovingian region of Metz, Cambridge 1995, S. 75 ff.). Für Südostengland zeigt die anregende Studie von HÄRKE (wie Anm. 7) insbes. S. 179 ff., daß sich die Waffenausstattung im Alter von etwa 12 Jahren und dann wieder um 20 verändert.

⁹ Nach Pactus Legis Salicae (wie Anm. 3) § 24 setzt die Rechtsmündigkeit mit 12 Jahren ein, nach der Lex Ribvaria (wie Anm. 10) § 84 erst im Alter von 15. Vgl. MARGARETE WEIDEMANN, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Monographien 3,1–2) Mainz 1982, 1, S. 316 f.

schen Knaben mit einem Ritus des Haare-Schneidens verbunden, spiegelt sich auch in der Bewaffnung wider: Zwar sind juvenile Tote allgemein selten, da Jugendliche ein sehr geringes Sterberisiko haben, doch wurden juvenilen Männern auch Waffen beigegeben, und zwar nun qualitativ die gleichen Waffen wie den Erwachsenen; lediglich die generelle Beigabenintensität und die Anzahl der Waffen pro Grab sind noch deutlich niedriger. Die regelhafte Ausstattung mit Waffen scheint mit dem Übergang vom jugendlichen zum erwachsenen Alter einherzugehen. Vor diesem an den Bodenfunden ablesbaren Hintergrund werden die Bestimmungen im Paragraphen 13 des 'Pactus' verständlich: Die drei zumindest juvenilen, eher jungerwachsenen Haupttäter und ihre Mitläufer waren so selbstverständlich bewaffnet, daß dies den Aufzeichnern des Gesetzes keiner besonderen Erwähnung wert schien. Vereinzelt mitgenommen wurden kleine Brüder, die schon so alt waren, daß sie immerhin mit der typischen Knabenbewaffnung, Pfeil und Bogen, umgingen.

Nehmen wir also den Paragraphen 13 als in sich stimmig und offenbar notwendig ernst, ergibt sich, daß jugendliche Männer gelegentlich auf Frauenraub zogen. Sie taten dies gemeinschaftlich in Banden¹⁰. Da die Knaben *cum sagittas* noch nach den Mitläufern genannt werden, ältere Brüder aber ihre jüngeren Brüder kaum noch bei einem beträchtlichen Altersunterschied auf gemeinsame Streifzüge mitzunehmen pflegen, dürfen wir uns auch die bewaffneten Haupttäter als vergleichsweise jung vorstellen, also wohl um 18 am Übergang zwischen spätjugendlich und jungerwachsen. Für das Vergehen waren insgesamt mindestens 152½ *solidi* Buße zu zahlen. Daraus folgen zwei Fragen: Wie sind die Strafen zu gewichten? Was war der Anlaß zu solchen Unternehmungen?

ZUM WERT DER BUSSEN

Erste Hinweise auf die Bedeutung der Strafen gibt der Vergleich mit den Bußen auf Totschlag, wonach für die Franken ein 'Grundsatz' von 200 *solidi* galt, der aus verschiedenen Gründen auch höher ausfallen konnte (Tabelle 1). Knaben etwa und gebärfähige Frauen waren besonders geschützt, für sie galt ein dreifacher Wergeldsatz. Dabei haftete der Täter mit seinem gesamten Vermögen, im Falle der Insolvenz mußte, nach einem genau festgelegten Verfahren, die Familie des Täters die Restbuße begleichen (Pactus Legis Salicae § 58)¹¹.

Über konkrete Geldwerte und Preise in der Merowingerzeit ist anscheinend wenig bekannt. Die meisten der etwa bei Gregor von Tours überlieferten Zahlen spiegeln

¹⁰ Die Existenz solcher Banden junger Männer nimmt auch HALSALL (wie Anm. 8) S. 72 und 255 aufgrund gänzlich anderer Argumente an. – Als Parallelstelle zum Pactus § 13 kann in der jüngeren 'Lex Ribvaria' (Lex Ribvaria, hg. von FRANZ BEYERLE – RUDOLF BUCHNER [MGH LL nat. Germ. 3,2] Hannover 1954) der Paragraph 38 herangezogen werden. Er nennt im Absatz 1 keine 'Dreierbande' mehr, sondern den Einzeltäter. Der folgende Absatz 2 zeigt jedoch, wenn auch in verkürzter Form und mit abweichenden Bußhöhen, erneut die Berücksichtigung von Helfern und Helfershelfern, so daß auch hier zumindest als Relikt an die Tat einer Bande gedacht wird. Möglicherweise deutet sich in diesen Verkürzungen des etwa ein Jahrhundert jüngeren Gesetzestextes an, daß die um 500 noch bekannte Praxis mädchenraubender Jungmännerbanden im frühen 7. Jahrhundert bereits weitgehend erloschen und in Vergessenheit geraten war.

¹¹ Diese Familienhaftung wurde vermutlich lediglich begrenzt durch die gesetzlich geregelte Möglichkeit, sich aus seiner Verwandtschaftsgruppe zu lösen (Pactus Legis Salicae [wie Anm. 3] § 60), womit aber auch alle Schutz- und Erbensprüche erloschen.

TABELLE 1:
WERGELDSÄTZE NACH DEM 'PACTUS LEGIS SALICAE'

	Grundsatz
FREIE FRANKEN	
<i>ingenuus, leodus, barbarus</i> (Mann, Frau, Mädchen)	200 <i>solidi</i>
<i>infans in utero matris</i>	100 <i>solidi</i>
UNFREIE FRANKEN	
<i>puer regis, letus, servus, ancilla</i>	100 <i>solidi</i>
FREIE ROMANEN	
<i>romanus</i>	100 <i>solidi</i>
UNFREIE ROMANEN	
<i>romanus tributarius</i>	62½ <i>solidi</i>

Dieser 'Grundsatz' wird in besonderen Fällen jeweils mit 3 multipliziert: das Opfer ist ein Knabe unter 12 Jahren oder ein Knabe, 'der das Haar noch lang trägt' (§ 24.1–2); das Opfer ist eine gebärfähige Frau; das Opfer steht in Königsnähe (*grafius, sacebaronus*); das Opfer ist ein Mann auf Kriegszug; die Täter begehen den Totschlag als Bande (§ 42). Ausnahme: Knaben unter 12 Jahren waren als Täter strafunmündig (§ 24.5).

eher den beträchtlichen Geldumlauf in der Oberschicht wider und geben nur selten Einblick in den Alltag¹². Das Wergeld für Amalawintha betrug 50 000 *solidi*, ebenso eine kaiserliche Waffenhilfe für Childebert II. Für Brautgeld, Geschenke, Bestechungsgelder oder Bußen sind in der Oberschicht Zahlen in Größenordnungen von 1 000 bis 16 000 *solidi* genannt. Einen Einblick in das alltägliche Leben geben wohl nur wenige Daten: ein Unfreier kostete 12 *solidi*¹³, ein abgesetzter Bischof erhielt als Lebensunterhalt jährlich 100 *solidi*¹⁴, und eine Villa in Südfrankreich scheint zwischen 300 und 600 *solidi* taxiert worden zu sein¹⁵.

Als nützlichste Quelle vor allem für den Osten darf eine Bestimmung in der 'Lex Ribvaria' aus dem frühen 7. Jahrhundert gelten¹⁶; dort wird im Paragraphen 40.11 geregelt, durch welche Sachleistungen ein in *solidi* bemessenes Wer- oder Bußgeld ersetzt werden konnte, wenn der Büßer über kein Bargeld verfügte (Tabelle 2)¹⁷. Danach wurde eine gesunde Kuh mit 1 *solidus* angesetzt, die Basisbewaffnung für einen Franken aus Schild und Lanze mit 2 *solidi*. Der Vergleich mit den Kühen gibt einen klaren Bezug zu den ökonomischen Werten. Erste Indizien liefert der 'Pactus' selbst; ab zwölf Tieren spricht er von einer Rinderherde (§ 3.12), 25 Tiere und mehr gelten als Herde einer größeren Dimension (§ 3.14). Diese Zahlen fügen sich gut zu archäologischen Beobachtungen an Siedlungen der Römischen Kaiserzeit, als es vor allem in Norddeutschland üblich war, das Vieh im Winter im Stall zu halten. Gut erhaltene

¹² Zusammenfassend: WEIDEMANN (wie Anm. 9) passim, z. B. 1, S. 313 f. und 2, S. 343 ff.

¹³ WEIDEMANN (wie Anm. 9) 2, S. 344, nach Gregor, Decem Libri Historiarum III 15.

¹⁴ WEIDEMANN (wie Anm. 9) 2, S. 344, nach Gregor, Decem Libri Historiarum VIII 20; vgl. Gregor, Liber Vitae Patrum I 5.

¹⁵ WEIDEMANN (wie Anm. 9) 2, S. 344 f., nach Gregor, Liber in Gloria Confessorum 70.

¹⁶ Zur Datierung z. B. WOOD (wie Anm. 1) S. 111 f.

¹⁷ Tabelle 2 führt alle in der 'Lex' genannten Ersatzleistungen auf. Es ist bezeichnend für das Wertesystem der fränkischen Gesellschaft, daß nur Waffen und Tiere genannt werden.

TABELLE 2:
WERTRELATIONEN NACH 'LEX RIBVARIA' § 40.11

Tier-Äquivalent	Wert	Waffen-Äquivalent
Kuh	1 <i>solidus</i>	---
Stier	2 <i>solidi</i>	Schild und Lanze
Stute; ungezähmter Falke	3 <i>solidi</i>	Spatha ohne Wehrgehänge
abgerichteter Habicht	6 <i>solidi</i>	Helm; Beinbergen
Hengst	7 <i>solidi</i>	Spatha mit Wehrgehänge
älterer Jagdfalke	12 <i>solidi</i>	Panzer

Befunde zu kaiserzeitlichen Wohn-Stall-Häusern lassen die Viehboxen erkennen und abzählen. Auf der Feddersen Wierde weisen die meisten Häuser Boxen für etwa 12–24 Tiere auf, Werte von 12 und 20 Tieren sind besonders häufig (Fig. 1)¹⁸. Zu bedenken wäre der mögliche Einwand, daß bei Marschensiedlungen wie der Feddersen

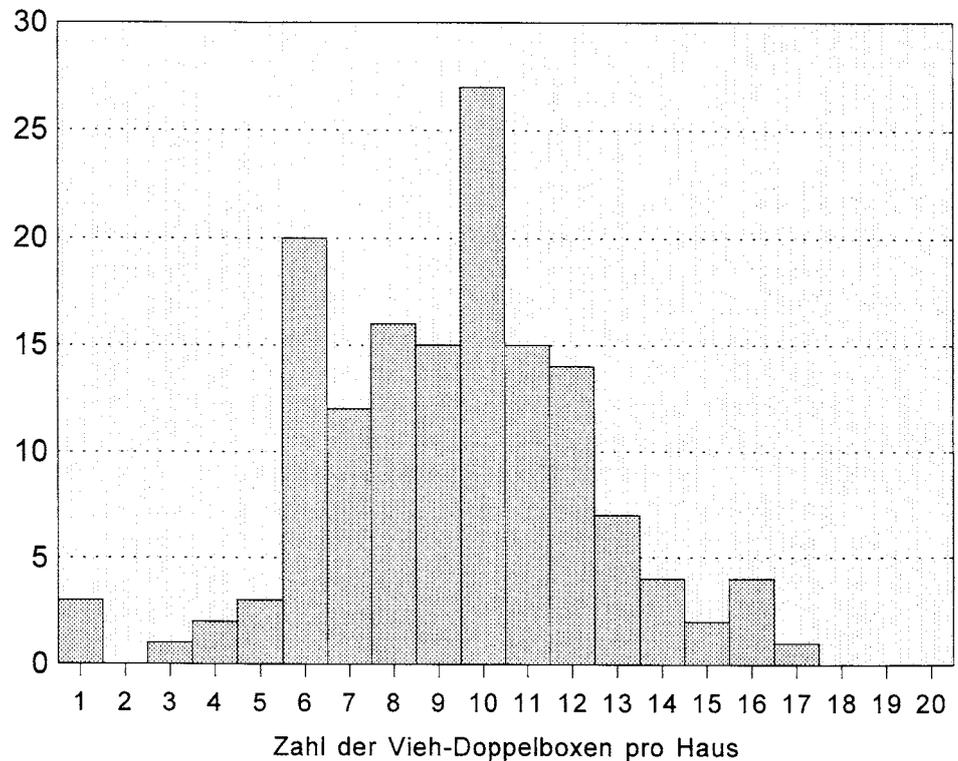


Fig. 1 Histogramm zur Anzahl der Viehboxen in den Wohn-Stall-Häusern der Feddersen-Wierde. Nach den Daten bei HAARNAGEL (wie Anm. 18) Taf. 7–10.

¹⁸ Arithmetisches Mittel: 9,3 Doppelboxen pro Haus. Nach WERNER HAARNAGEL, Die Grabung Feddersen Wierde. Methode, Hausbau, Siedlungs- und Wirtschaftsformen sowie Sozialstruktur (Feddersen Wierde II) Wiesbaden 1979, S. 249 ff. Unsere Fig. 1 nach den ebd. Taf. 7–10 mitgeteilten Zahlen; dabei wurden ggf. zwei Einzelboxen als eine Doppelbox gezählt, einzelne Einzelboxen blieben unberücksichtigt. – Vgl. die großräumige Zusammenstellung und Diskussion bei PETER DONAT, Stallgröße und

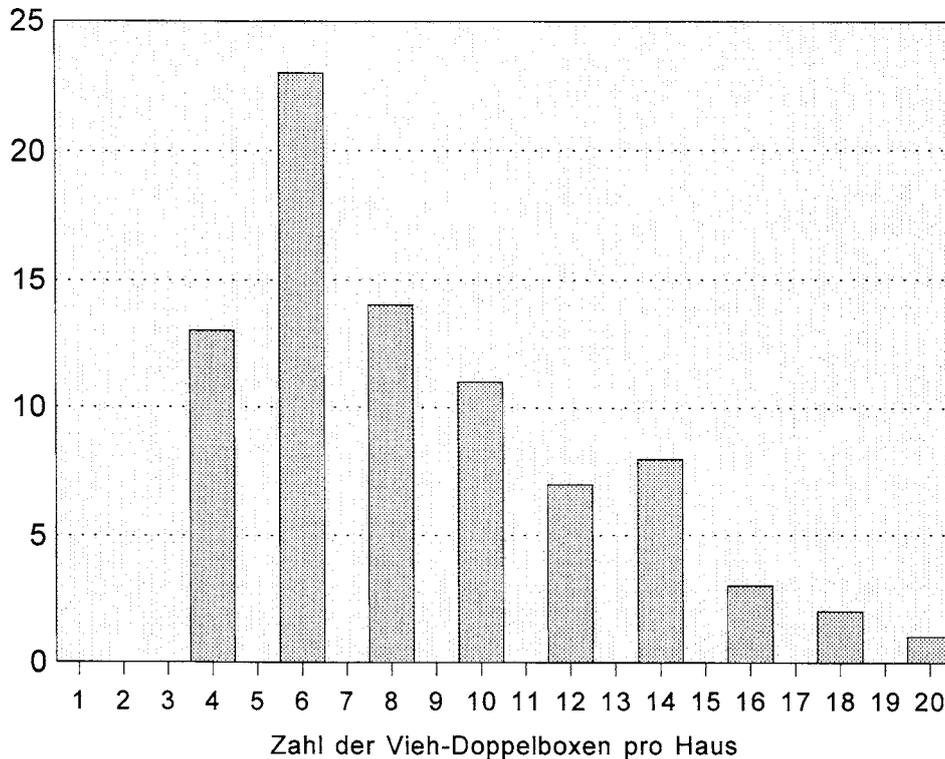


Fig. 2 Histogramm zur Anzahl der Viehboxen in den Wohn-Stall-Häusern von Flögeln-Eekhöltjen. Nach den Daten bei ZIMMERMANN (wie Anm. 19).

Wierde aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen die Viehwirtschaft dominierte. Bei der umfassend untersuchten Geestsiedlung Flögeln-Eekhöltjen, sicherlich stärker auf Acker- bzw. Getreidewirtschaft hin orientiert, wurden jedoch ähnlich hohe Zahlen beobachtet, hier weisen knapp drei Viertel der Häuser Boxen für 8 bis 20 Rinder auf; Boxen für insgesamt zwölf Rinder sind der häufigste Fall, der Mittelwert liegt bei 17 Rindern (Fig. 2)¹⁹. Der geschilderte Frauenraub kostete demnach den Rinderbestand von etwa 9 durchschnittlichen Höfen.

Über Landpreise und damit den Wert eines bäuerlichen Betriebes insgesamt fehlen uns für den Osten genaue Nachrichten. Im 616 niedergelegten Testament des Bischofs Bethramn von Le Mans sind Preise der von ihm gekauften *villae*²⁰ akribisch

Viehbesitz nach Befunden germanischer Wohnstallhäuser, in: Archäologie als Geschichtswissenschaft. Festschrift K.-H. Otto zum 65. Geburtstag, hg. von JOACHIM HERRMANN (Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 30) Berlin 1977, S. 251–263.

¹⁹ Nach den bei W. HAIJO ZIMMERMANN, Die Siedlungen des 1. bis 6. Jahrhunderts nach Christus von Flögeln-Eekhöltjen, Niedersachsen. Die Bauformen und ihre Funktionen (Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet 19) Hildesheim 1992, passim, mitgeteilten Daten. Arithmetisches Mittel: 8,5 Doppelboxen pro Haus. Da breite Boxen dominieren, wurden hier vereinfachend alle Boxen als Doppelboxen gezählt.

²⁰ Zum viel diskutierten Begriff *villa* zusammenfassend z. B. HALSALL (wie Anm. 8) S. 188 ff.

festgehalten, sie liegen bei 90 bis 300 *solidi*. Sicherlich ist eine Verallgemeinerung dieser Zahlen aus dem romanisch geprägten Südwesten des Reiches problematisch, doch bieten sie mangels besserer Informationen immerhin einen Anhaltspunkt. Für die Zeit um 700 stehen einige Beobachtungen aus dem Mittelrheingebiet und dem Elsaß, also dem Osten des Reiches, zur Verfügung, nach denen eine *villa* in etwa 50 *solidi* kostete²¹. Die Preise scheinen hier niedriger zu liegen, doch ist für diese Zeit die Möglichkeit einer durch die Goldknappheit verursachten Deflation zu bedenken.

Insgesamt dürften die herangezogenen Vergleiche zeigen, daß die fraglichen 152½ *solidi* in ihrer Größenordnung sicherlich dem Wert der Existenzgrundlage einer bäuerlichen Familie entsprachen, vermutlich sogar deutlich darüber hinausgingen.

EHESCHLIESSUNG

Nachdem wir nun die Kostenseite überblicken, ist die zweite zentrale Frage die nach dem möglichen Anlaß des Frauenraubes. Dazu ist zunächst zu prüfen, wie der übliche Weg einer Eheschließung in der Merowingerzeit war²². In der römischen Antike galten Mädchen mit dem vollendeten 12. Lebensjahr als heiratsfähig, Knaben mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die ältere Forschung vermutete das übliche Heiratsalter der Frauen im römischen Milieu bei 13 oder 14, das der Männer bei Mitte 20, wobei zum 4. Jahrhundert der beträchtliche Altersunterschied fortbestehe, sich jedoch ein insgesamt höheres Heiratsalter von um 18 für Frauen und um 30 für Männer andeute²³. Neuere Untersuchungen scheinen diese beträchtliche Altersdivergenz zu bestätigen, legen jedoch ein generell höheres Heiratsalter im römischen Milieu von etwa 20 (17–23) Jahren bei Frauen und 28½ (27–30) bei Männern nahe²⁴. Schriftquellen der Karolingerzeit lassen erschließen, daß das ideale Heiratsalter nun für Frauen und Männer gleichermaßen im Alter von etwa 20 lag²⁵. Über die Familie der Karolin-

²¹ MARGARETE WEIDEMANN, Urkunde und Vita der hl. Bilhildis aus Mainz, in: *Francia* 21,1, 1994, S. 17–84, S. 29 ff.

²² Einen guten Überblick geben: REINER SCHULZE, Eherecht, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*² 6, Berlin u. a. 1986, S. 480–500; WEIDEMANN (wie Anm. 9) 1, 313 ff.; HERMANN REICHERT, Frau § 8.2: Eheschließung, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*² 9, Berlin u. a. 1995, S. 487–490. – Zur Antike und zum Mittelalter vgl. *Lexikon des Mittelalters* 3, München u. a. 1986, Sp. 1621–1626. – Der Artikel von ELSE EBEL, Friedelehe, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*² 9, S. 598–600, zielt mehr auf die jüngeren, in den isländischen Sagas greifbaren Verhältnisse, verweist aber auf weitere nützliche Literatur. – Allgemeiner: PAUL VEYNE (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens*, 1: *Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich*, Frankfurt 1989, S. 45 ff., 285 ff., 438 ff. – Nützlich für die spätere Entwicklung im fränkischen Milieu: THOMAS BAUER, *Rechtliche Implikationen des Ehestreits Lothars II.: Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 111 = *Kanonistische Abteilung* 80, 1994, S. 44–87, insbes. S. 52 ff.

²³ DAVID HERLIHY, *Medieval households*, Cambridge 1985, S. 17 ff., insbes. S. 19 Abb. 1.1. – Vgl. SUZANNE FONAY WEMPLE, *Woman in frankish society. Marriage and the cloister 500 to 900*, Philadelphia 1981, S. 102 Abb. 1, mit einem sehr ähnlichen Bild für die Familie der Karolinger.

²⁴ KARL-WILHELM WEEBER, *Alltag im Alten Rom: ein Lexikon*, Zürich ²1995, S. 176 f., mit der dort genannten Literatur.

²⁵ HERLIHY (wie Anm. 23) S. 74 ff.

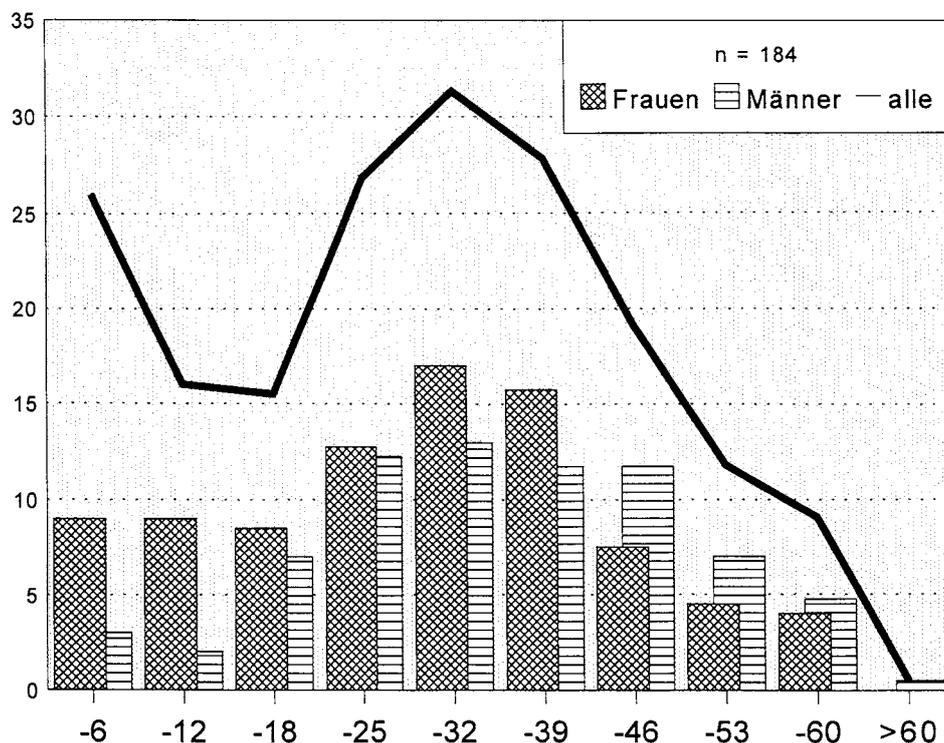


Fig. 3 Geschlechtsdifferenzierte Sterblichkeit am Gräberfeld von Westheim (Kreis Weißenburg-Gunzenhausen). Nach den Daten bei ROBERT REISS, Der merowingerzeitliche Reihengräberfriedhof von Westheim, Kreis Weißenburg-Gunzenhausen (Wissenschaftliche Beihefte zum Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 10) Nürnberg 1994.

ger sind wir anhand der Schriftquellen besonders konkret unterrichtet; hier heirateten die Frauen im Mittel mit 17½ Jahren und bekamen ihr erstes Kind mit 19½ Jahren²⁶.

Anhand der Grabfunde der Merowingerzeit scheinen auch Aussagen für weite Bevölkerungskreise möglich. Denn bei anthropologisch untersuchten Populationen finden sich üblicherweise geschlechtsspezifisch unterschiedliche Sterberisiken: bei jungen Erwachsenen für Frauen höher als für Männer, später für Männer höher als für Frauen. Man verbindet diesen Unterschied mit dem höheren Sterberisiko von Frauen in der Zeit des Kinder-Gebärens²⁷; Frauen, die diese Periode überlebt hatten, wurden

²⁶ Nach KARL FERDINAND WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000, in: Karl der Große, 4: Das Nachleben, hg. von WOLFGANG BRAUNFELS, Düsseldorf 1967, S. 303–479. Zur Gewährleistung einer gewissen zeitlichen Konsistenz wurden nur die Generationen I bis V und damit die Zeit bis um 900 berücksichtigt. In dieser Zeit stehen Zahlen für 15 Eheschließungen von Frauen und 13 Erstgeburten zur Verfügung. Für das Alter der 'Eheschließung' blieben Verlobungen unberücksichtigt, 'illegitime' Ehen wie Friedelehen und Konkubinate wurden mitberücksichtigt. Der Mittelwert für die Eheschließung liegt bei 17,5 Jahren (Spanne 12–26), der für das erste Kind bei 19,5 Jahren (Spanne 12–25). Die Männer dieser Stichprobe (n = 20) heirateten im Mittel mit 21,4 Jahren (Spanne 15–36).

²⁷ Z. B. NORMAN CREEL, Die Skelettreste aus dem Gräberfeld von Sontheim an der Brenz, in: CHRISTIANE NEUFFER-MÜLLER, Ein Reihengräberfriedhof in Sontheim an der Brenz, Kr. Heidenheim (Veröffentlichungen des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege Stuttgart A 11) Stuttgart 1966, S. 73–103, S. 81; HERBERT BACH – ADELHEID BACH, Anthropologische Untersuchungen, in: HERBERT BACH – SIGRID

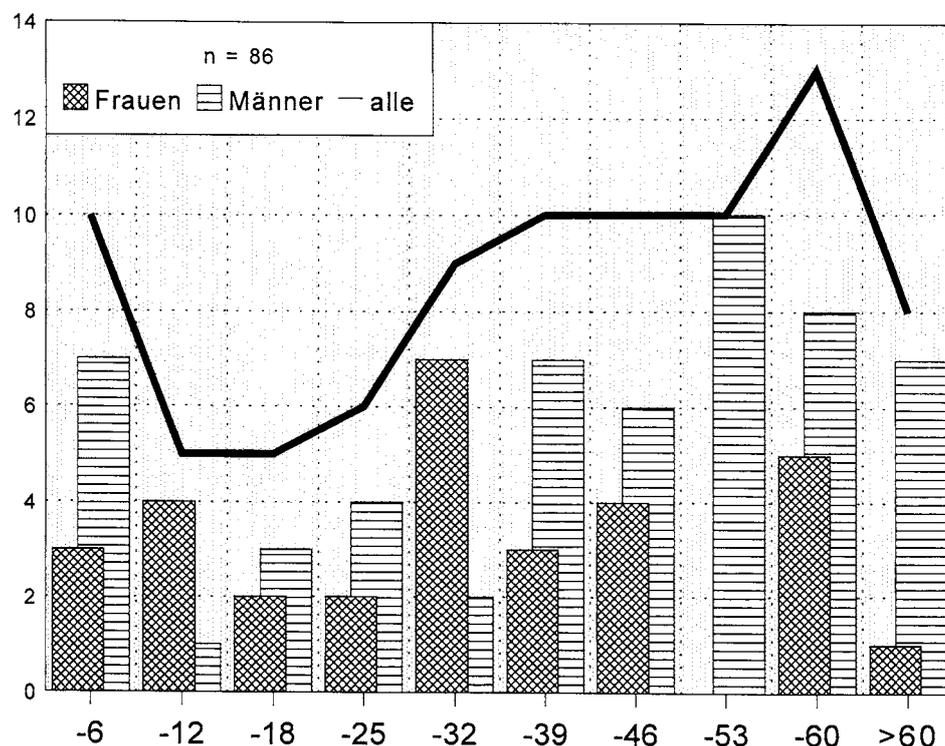


Fig. 4 Geschlechtsdifferenzierte Sterblichkeit in den Generationen I–V der Familie der Karolinger. Nach den Daten bei WERNER (wie Anm. 26).

oft recht alt. Damit ließe sich im Umkehrschluß an dem geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Sterberisiko das typische Gebäralter der Frauen feststellen. Es variiert von Gräberfeld zu Gräberfeld leicht und liegt tendenziell im Bereich Mitte 20 bis Anfang 30 (exemplarisch: Fig. 3)²⁸. Der Befund wird deutlicher, wenn man ihn mit

DUŠEK, Slawen in Thüringen (Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens 2) Weimar 1971, S. 131–207, S. 142 f.; BERND HERRMANN u. a., Prähistorische Anthropologie. Leitfaden der Feld- und Labormethoden, Berlin u. a. 1990, S. 309. – Verschiedentlich wurden skeptische Einwände gegen diese Interpretation des als Faktum nicht bestrittenen Befundes vorgebracht (BERND HERRMANN – GISELA GRUPE, Empirische Grundlagen zur Rekonstruktion von Lebensbedingungen der Frauen im Mittelalter, in: Frauen in der Geschichte, 7: Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Frauen im Frühmittelalter, hg. von WERNER AFFELDT – ANETTE KUHN [Geschichtsdidaktik: Studien – Materialien 39] Düsseldorf 1986, S. 44–52, insbes. S. 48), ohne daß eine andere überzeugende Erklärung für das geschilderte Phänomen entwickelt wurde. Inzwischen stützen weitere pathologische Befunde die hier verfolgte Deutung (MICHAEL SCHULTZ, Ergebnisse der paläopathologischen Untersuchung an den menschlichen Skeletten aus dem merowingischen Reihengräberfeld von Kleinlangheim, in: CHRISTIAN PESCHECK, Das fränkische Reihengräberfeld von Kleinlangheim, Lkr. Kitzingen/Nordbayern [Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit A 17] Mainz 1996, S. 177–213, hier S. 182 und 191, mit einer signifikanten Häufung der Harris-Linien für Frauen zwischen 25 und 35; vgl. auch HELMUTH [wie Anm. 7] S. 13).

²⁸ BARBARA SASSE, Demographisch-soziale Untersuchungen an frühmittelalterlichen Frauengräbern im Bereich der Reihengräberzivilisation, in: AFFELDT – KUHN (wie Anm. 27) S. 56–87, insbes. S. 70 f.; weitere Daten z. B. bei HAHN (wie Anm. 7) S. 358 ff.; HELMUTH (wie Anm. 7) insbes. S. 13; MELZER (wie Anm. 8) S. 99 f.; SASSE (wie Anm. 8) S. 35 f.; SCHULTZ (wie Anm. 27) S. 180 ff., Abb. 42; SIEGMUND (wie

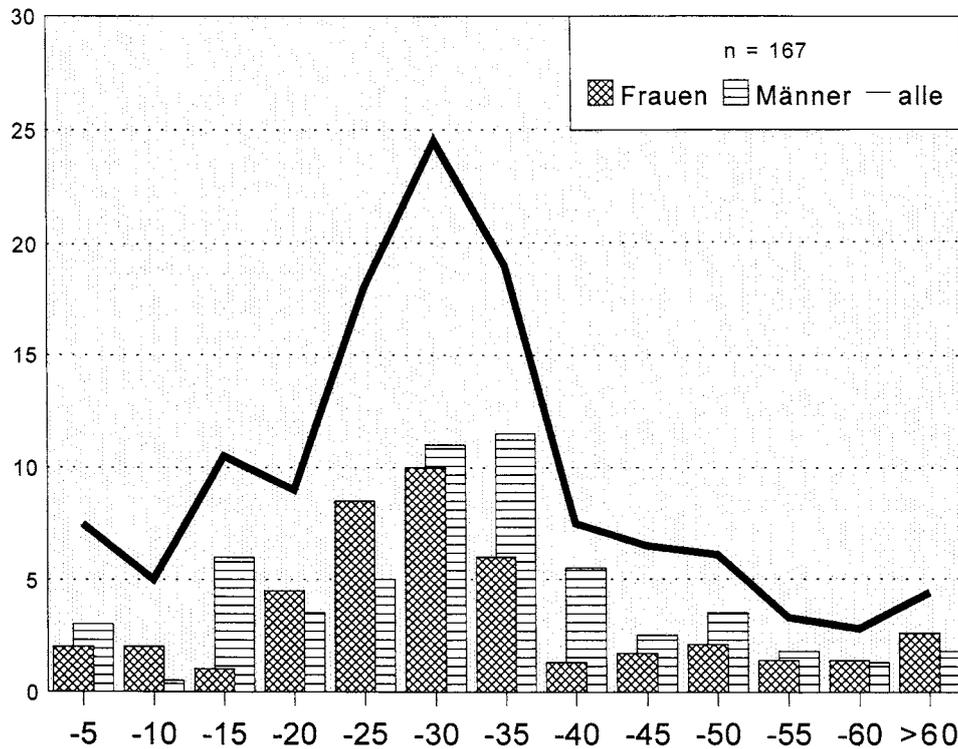


Fig. 5 Geschlechtsdifferenzierte Sterblichkeit auf dem bandkeramischen Gräberfeld von Aiterhofen (Niederbayern), ca. 5300–4900 v. Chr. (vgl. Anm. 29).

ähnlichen Untersuchungen zu prähistorischen Populationen konfrontiert, wo diese erhöhte Frauensterblichkeit typischerweise in die Altersspanne zwischen 15 und 25 Jahren fällt (exemplarisch: Fig. 5–6)²⁹. Der weiteren Überprüfung dieser These können Doppelbestattungen von Mutter und Neugeborenem dienen; soweit derzeit erkennbar,

Anm. 8). – Für Fig. 3 wurde exemplarisch das Gräberfeld von Westheim herausgegriffen, da es neben einer großen Grundgesamtheit vor allem über eine stärker differenzierte anthropologische Altersbestimmung verfügt. Die dort auf drei Altersklassen für Adulte und Mature (früh-, mittel-, spätadult ...) zielende Bearbeitung ist wesentlich informativer als die übliche Differenzierung in zwei Altersklassen (früh- und spätadult).

²⁹ Ausgewählt wurden zwei typische Gräberfelder mit differenzierten anthropologischen Altersbestimmungen. Kinder sind sicherlich – in unterschiedlichem Ausmaß – durchweg unterrepräsentiert. Wegen der problematischen Geschlechtsdiagnose an Kinderskeletten sollten die Histogramme erst ab dem juvenilen Alter (12 ff. bzw. 15 ff.) interpretiert werden. – Das Histogramm für Aiterhofen wurde aufgrund der von NORBERT NIESZERY, Linearbandkeramische Gräberfelder in Bayern (Internationale Archäologie 16) Espelkamp 1995, S. 264–296 und ebd. S. 91 ff. Abb. 47–50 zusammenfassend vorgestellten Untersuchungen für die Körpergräber von R. Lantermann, P. Schröter, N. Baum und M. Schultz erstellt; im Zweifel wurden die Bestimmungen von M. Schultz zugrunde gelegt. – Das Histogramm für Gemeinlebarn F wurde nach den Untersuchungen von WOLFGANG HEINRICH – MARIA TESCHLER-NICOLA, Zur Anthropologie des Gräberfeldes F von Gemeinlebarn, Niederösterreich, in: JOHANNES-WOLFGANG NEUGEBAUER, Die Nekropole F von Gemeinlebarn, Niederösterreich (Römisch-Germanische Forschungen 49) Mainz 1991, S. 222–262, anhand der Originaldaten erstellt. Eine Fülle weiterer

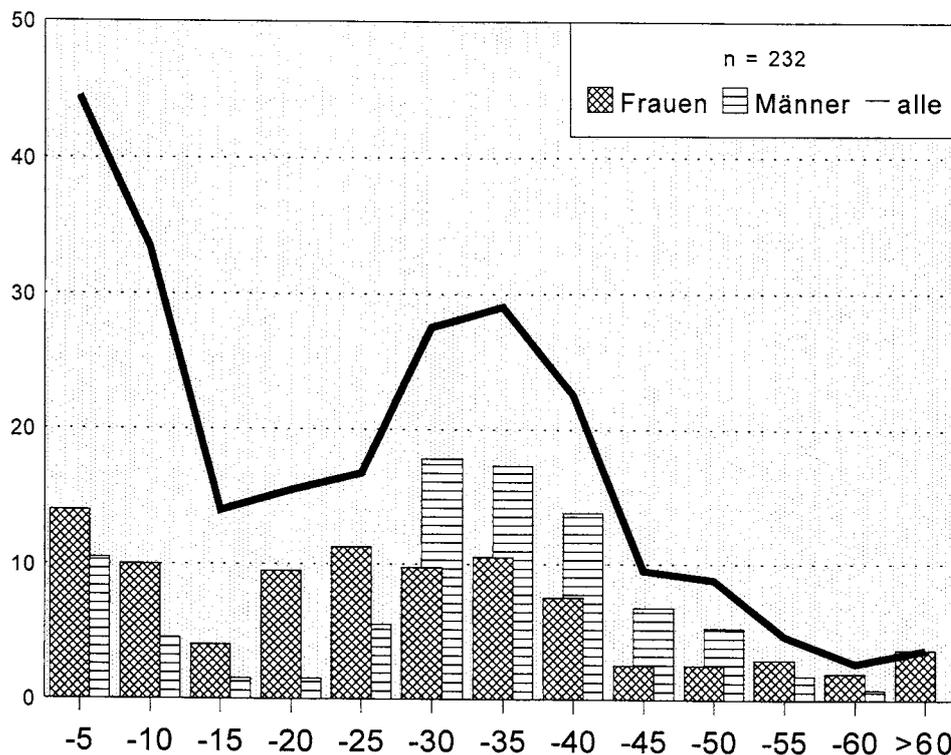


Fig. 6 Geschlechtsdifferenzierte Sterblichkeit auf dem bronzezeitlichen Gräberfeld von Gemeinlebarn F (Niederösterreich), ca. 1750–1600 v. Chr. (vgl. Anm 29).

waren die fraglichen Mütter nie junglich, sondern meist im dritten Lebensjahrzehnt verstorben³⁰. Das typische Heiratsalter der Frauen in der Merowingerzeit lag also eher bei Mitte 20³¹. Eine vergleichbare Sterbetafel für die Familie der Karolinger weicht zwar zum höheren Alter hin von den oben gezeigten Daten ab, zeigt aber ebenfalls

Daten nun in: Demographie der Bronzezeit. Paläodemographie – Möglichkeiten und Grenzen, hg. von KARL-FRIEDRICH RITTERSHOFER (Internationale Archäologie 36) Espelkamp 1997.

³⁰ Bestattungen von Neonaten oder Säuglingen sind auf den merowingerzeitlichen Gräberfeldern extrem selten (erhalten). Eine systematische Studie dazu und zum Phänomen der Doppelbestattungen von Mutter und Neugeborenem fehlt leider (vgl. HEIDE LÜDEMANN, Mehrfachbelegte Gräber im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der Doppelbestattungen, in: Fundberichte aus Baden-Württemberg 19,1, 1994, S. 421–589). Eine stichprobenartige Literaturdurchsicht erbrachte folgende Beispiele: Fridingen Grab 42: Frau, 25–34 mit Säugling (ALEXANDRA VON SCHNURBEIN, Der alamannische Friedhof bei Fridingen an der Donau, Kreis Tuttlingen [Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg 21] Stuttgart 1987, S. 100 f., 120). – Kirchheim Ries Grab 73, 96, 151 (?), 204, 276, 374: Frau meist als '20–30' bestimmt (CHRISTIANE NEUFFER-MÜLLER, Der alamannische Adelsbestattungsplatz und die Reihengräberfriedhöfe von Kirchheim am Ries, Ostalbkreis [Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg 15] Stuttgart 1983, passim). – Altenerding Grab 1010: Frau, 16–18jährig mit Fötus (HELMUTH [wie Anm. 7] passim; WALTER SAGE, Das Reihengräberfeld von Altenerding in Oberbayern I [Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit A 14] Berlin 1984, S. 252 f.). – Kleinlangheim Grab 147/148: Frau, 25–35jährig mit Neonatus (PESCHECK [wie Anm. 27] S. 239). – Unterthürheim Grab 63/64: Frau, adult, mit Kleinkind; Grab 189:

eine markant überproportionale Sterblichkeit von Frauen im Bereich Mitte 20 bis Anfang 30 (Fig. 4)³².

Wie war der Ritus einer Eheschließung? In der Merowingerzeit scheinen zwei Formen legaler Eheschließung vorgesehen zu sein, die Muntehe und die Friedelehe³³. Bei der Muntehe wurde die *munt* (Rechtsgewalt) über die Frau von ihrer Familie, in der Regel vom Vater, förmlich auf den Ehemann übertragen. Der Eheschließung ging üblicherweise eine entsprechende Abmachung mit dem Vater und eine Verlöbniszeit voraus. Zur Verlobung erhielt die Verlobte vom Mann einen Ring, der Mann übergab ihrem Vater das Ringgeld in Höhe von einem *solidus* und einem *denarius*. Zur Eheschließung selbst übergab der Mann seiner Braut den Brautpreis (*dos, wittum*)³⁴. Zumindest bei den Burgundern bekam sie zudem eine Aussteuer von ihrer eigenen Familie³⁵. Nach der Hochzeitsnacht erhielt sie von ihrem Mann eine Morgengabe (*morgingab*). Diese zwei (oder drei) Konvolute dienten der sozialen Sicherung der Frau; zwar unterstanden sie während der Ehe der Verwaltung und Bewirtschaftung durch den Ehemann, blieben aber Eigentum der Frau und waren folglich im Todesfall des Ehemannes nicht Bestandteil der Erbmasse, sondern blieben ungeteilt bei der Witwe – im Falle einer Wiederverheiratung nahm sie dieses Eigentum mit in die neue Ehe.

Bei der Friedelehe (ahd. *frindila* 'Freundin, Geliebte') entfielen die förmliche Übertragung der *munt* und der Brautpreis (*dos*). Im Falle einer Scheidung oder Witwenschaft ging die Frau, zumindest juristisch, wieder in ihre elterliche Familie zurück. Für diese, die Stellung der Frau weniger sichernde Form der Eheschließung scheint ausschließlich der Wille der beiden Ehepartner maßgeblich gewesen zu sein. Die Muntehe war also die Form, die die Frau sozial besser absicherte; zu ihrer Schließung war aber neben dem Wunsch des Mannes und seiner Familie der Wille der Braut-Familie in starkem Maße bestimmend.

Frau, adult, mit Neonatus (CHRISTOPH GRÜNEWALD, Das alamannische Gräberfeld von Unterthürheim, Bayerisch-Schwaben [Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A 59] Kallmünz 1988, S. 23).

³¹ Ähnlich bereits die Verhältnisse im Barbaricum während der Römischen Kaiserzeit (z. B. SUSANNE HUMMEL, Der anthropologische Befund, in: FRANK SIEGMUND u. a., Das Gräberfeld der jüngeren Römischen Kaiserzeit von Costedt [Bodenaltertümer Westfalens 32] Mainz 1996, S. 13–20, S. 16 Abb. 10; BÄRBEL HEUSSNER, Neue Aussagemöglichkeiten anthropologischer Leichenbranduntersuchungen unter Einbeziehung histomorphologischer Methoden [Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburgs 2] Schwerin 1987, S. 27 ff., zu Parum), was durchaus als Bestätigung der Aussagen von Tacitus (*Germania* cap. 20) über das relativ hohe Heiratsalter der Germanen gesehen werden kann.

³² Nach den Daten bei WERNER (wie Anm. 26). Die dort ermittelbaren, meist jahrgenauen Altersangaben wurden hier der besseren Vergleichbarkeit halber in die Altersspannen umgesetzt, die sich bei anthropologischen Bearbeitungen ergeben.

³³ Das folgende beruht auf den kompilierenden Übersichten bei: WEMPLE (wie Anm. 23) insbes. S. 44 f.; WEIDEMANN (wie Anm. 9) 1, S. 313 ff.; RAYMUND KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.–8. Jh.), in: Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen, Lebensnormen, Lebensformen. Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18.–21. Februar 1987, hg. von WERNER AFFELDT, Sigmaringen 1990, S. 211–220; CLAUDIETTER SCHOTT, in: Lexikon des Mittelalters 3, München u. a. 1986, Sp. 1629 f.; PHILIP LYNDON REYNOLDS, Marriage in the western church. The christianization of marriage during the patristic and early medieval periods (*Vigiliae Christianae Supplementum* 24) Leiden u. a. 1994.

³⁴ JACK GOODY, The development of the family and marriage in Europe (Past and Present Publications 18) Cambridge 1983, S. 240 ff., insbes. S. 249 Abb. 10.

³⁵ WEMPLE (wie Anm. 23) S. 44 (mit weiterer Literatur).

BRAUTPREISE

Für unsere Frage wäre nun von großem Interesse, wie hoch die Brautpreise waren. Der 'Pactus' enthält dazu keine direkten Aussagen. Erzählende Quellen berichten eher aus der Oberschicht und können kaum verallgemeinert werden. Immerhin wird deutlich, daß beträchtliche Güterübertragungen stattfinden konnten und daß Frauen, ganz gegen den durch die Bestimmung im 'Pactus' § 59.6 erweckten Eindruck, durchaus auch Land besessen haben³⁶. Aus einigen Bestimmungen im 'Pactus' lassen sich jedoch Anhaltspunkte für die Höhe der Morgengabe gewinnen. Im Paragraphen 44 wird die Heirat einer Witwe geregelt. Gesah diese im Einvernehmen mit ihrer Familie, war ihr ein eher symbolisches Ringgeld in Höhe von 3 *solidi* und 1 *denarius* zu entrichten. Der Versuch, das reguläre Verfahren – also die Zustimmung ihrer Familie – zu umgehen, wurde mit einem Bußgeld von 62½ *solidi* belegt, die nach einem festen Schlüssel an die Berechtigten innerhalb der Familie der Braut (Witwe) zu entrichten waren. Es ist anzunehmen, daß das an die Familie der Braut zu zahlende Bußgeld höher, aber in der Größenordnung ähnlich ausfiel wie eine übliche Brautgabe – die jedoch der Braut zu übergeben war und insofern wirtschaftlich der neuen Ehe zur Verfügung stand.

Entführung und Ehelichung einer bereits verheirateten Frau waren mit 200 *solidi* Buße belegt, also dem gleichen Satz wie die Entführung oder der Totschlag eines freien Mannes. Nach Paragraph 15.2 des 'Pactus' betrug die Buße für die Vergewaltigung einer unverheirateten jungen Frau 62½ *solidi*, während ein nicht legitimierter Beischlaf im Einverständnis mit der jungen Frau, hier als *firilasias* (Friedelschaft) bezeichnet, mit 45 *solidi* Buße belegt wurde – beide Beträge gingen offenbar an die Familie der Frau. Raubte jemand eines anderen Verlobte und heiratete die Geraubte dann, war ebenfalls eine Buße von 62½ *solidi* zu entrichten (§ 13.12).

An den aufgeführten Bestimmungen im 'Pactus' wird in nüchtern materieller Sprache deutlich, daß unter Franken gegen Kosten von 62½ *solidi* eine Ehefrau gewaltsam zu erhalten war³⁷, ihr Einverständnis vorausgesetzt, gegen 45 *solidi*. Dieses Bild wird durch andere Leges gestützt, aus denen sich Brautpreise von etwa 50 *solidi* erschließen lassen³⁸.

Damit erscheint der gemeinschaftliche Frauenraub nach Paragraph 13 als unsinnig, ist hier doch eine insgesamt hohe Buße von mindestens 152½ *solidi* zu entrichten. Warum kam er dennoch offenbar vor? – denn sonst hätte es der Bestimmungen nicht bedurft. Waren Frauen, die legal geheiratet werden konnten, knapp? Dieser Verdacht soll durch die folgenden Überlegungen zur Bevölkerungsdichte und zum Inzest-Tabu erhärtet werden.

³⁶ WEIDEMANN (wie Anm. 9) 1, S. 313 (zur Höhe der *dos* oder *arrha*), S. 319 mit Nachweisen (zum Landbesitz).

³⁷ Auch Raubehen konnten rechtsgültig sein, wie etwa die Ehe von Chlothar I. und Radegundis zeigt (Venantius Fortunatus, *Vita Sanctae Radegundis*; vgl. Reallexikon für Germanische Altertumskunde² 4, Berlin u. a. 1981, S. 85 f. und Reallexikon für Germanische Altertumskunde² 9, Berlin u. a. 1995, S. 488).

³⁸ Lex Ribvaria (wie Anm. 10) § 41.2; Lex Alamannorum § 52 und 54.1–3 (Lex Alamannorum, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT [MGH LL nat. 5,1] Hannover 1966; Übersetzung: Pactus Legis Alamannorum Recensio Chlothariana, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT [Germanenrechte, 1: Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714] Göttingen u. a. 1957; CLAUDIETTER SCHOTT, Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alamannen. Text, Übersetzung, Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731, Augsburg 1993).

VERWANDTSCHAFTSBEGRIFF

Legale Heiraten waren innerhalb eines bestimmten Kreises von Verwandten verboten. Bevor wir uns mit diesen Inzesttabus beschäftigen, bedarf es einer näheren Kenntnis des merowingerzeitlichen Verwandtschaftsbegriffs. Nach römischem System waren primär verwandt die Eltern und ihre Kinder, von dort ausgehend wurden die Verwandtschaftsgrade (*gradus*) im Abstand der Zeugungen gezählt. Man war mit seinen Eltern im ersten Grad, mit seinen Geschwistern und seinen Großeltern im zweiten Grad verwandt (Fig. 7). Verwandtschaft wurde kognatisch (bilineal) betrachtet, d. h. gleichermaßen über die mütterliche wie über die väterliche Seite³⁹.

Im davon abweichenden germanischen System waren primär verwandt die Geschwister, von dort an wurden die Verwandtschaftsgrade (*generatio*), vom Individuum ausgehend, generationsweise gezählt (Fig. 8). Man war mit seinen Geschwistern in der ersten *generatio* verwandt, mit seinen Eltern, Onkeln und Tanten sowie Vettern und Kusinen in der zweiten *generatio*. Auch hier wurden gleichermaßen die väterliche und mütterliche Seite betrachtet⁴⁰.

Bisweilen scheinen im Frühmittelalter römische und germanische Systematik nebeneinander verwendet (und auch verwechselt?) worden zu sein. So findet sich etwa im 'Pactus' neben dem 'germanischen' Begriff *generatio* (z. B. § 58.3) noch der Begriff *genuculum* (§ 44.11–12), der im Vergleich mit den anderen dort aufgeführten Beziehungen (§ 44.5–10) als Verständnis der Verwandtschaft im Sinne des römischen *gradus* erkennbar ist.

INZESTTABU

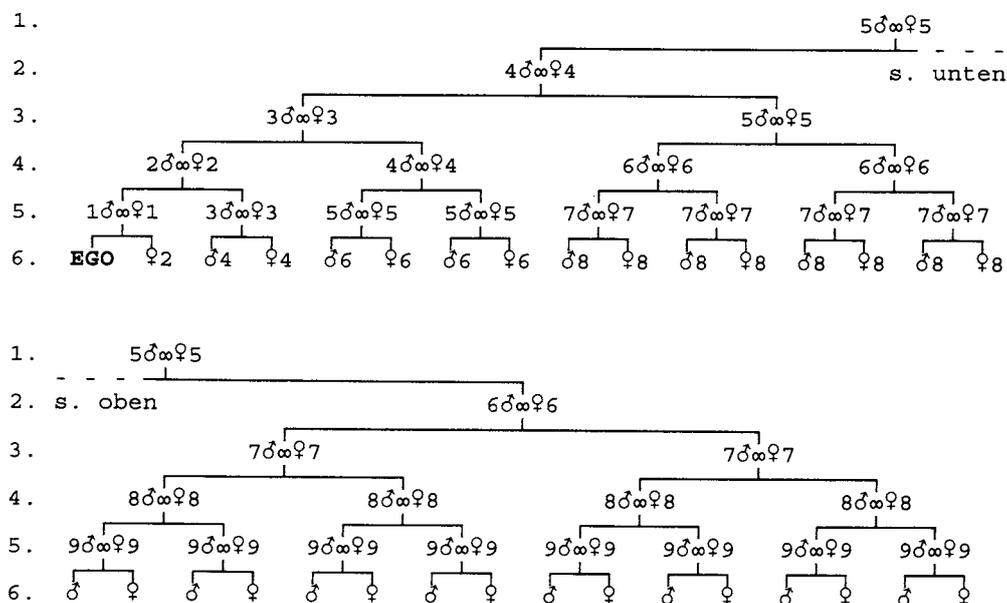
Nach römischem Recht war eine Heirat bis einschließlich zum dritten Grad (*gradus*) der Verwandtschaft verboten⁴¹. Gemäß der römischen Zählung der Verwandtschaft wurde damit die Ehe zwischen Geschwistern und Stiefgeschwistern, Tanten und Neffen ausgeschlossen, die mit Kusinen ersten Grades hingegen erlaubt. Diese Regelung scheint bis zum Ende des 4. Jahrhunderts gültig gewesen zu sein. Seit dem späten 4. Jahrhundert scheint nordwärts der Alpen der Kreis als inzestuös geltender Verbindungen sukzessive erweitert worden zu sein⁴². Eine erste beträchtliche Ausweitung ergab sich allein aus der andersartigen Zählung der Verwandtschaftsgrade im

³⁹ Z. B. HERLIHY (wie Anm. 23) S. 6 f.; MAYKE DE JONG, To the limits of kinship: anti-incest legislation in the early medieval west (500–900), in: From Sappho to de Sade. Moments in the history of sexuality 1, hg. von JAN BREMMER, London u. a. 1989, S. 36–59, S. 38; PAUL MIKAT, Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien, 511–626/27 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft NF 74) Paderborn u. a. 1994, S. 12 ff.

⁴⁰ Vgl. auch die Erbbestimmungen: Pactus Legis Salicae (wie Anm. 3) § 62.

⁴¹ Zum Inzesttabu und zu Verwandtschaftsbeziehungen grundlegend: CLAUDE LÉVI-STRAUSS, Les structures élémentaires de la parenté, Paris 1949 (zitiert nach der deutschen Ausgabe: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft. Übersetzt von Eva Moldenhauer, Frankfurt 1981). Nützliche Übersichten zum Frühmittelalter samt Zusammenstellung der Quellen bieten z. B. DE JONG (wie Anm. 39); DIES., An unsolved riddle: early medieval incest legislation, in: Franks and Alamans: From Migration to the 7th century. Symposium San Marino 1995, hg. von GIORGIO AUSENDA – IAN WOOD (im Druck); RUDOLF WEIGAND, Die Ausdehnung der Ehehindernisse der Verwandtschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 111 = Kanonistische Abteilung 80, 1994, S. 1–17.

⁴² WEIGAND (wie Anm. 41) S. 2.

generatio

Die Zahlen geben den Grad der Verwandtschaft im Sinne des *gradus* an.

Fig. 7 Schema zum römischen System der Verwandtschaft (*gradus*).

germanischen Milieu (vgl. Fig. 7–8). Danach galten beim dritten Grad (*generatio*) der Verwandtschaft auch alle Kusinen ersten und zweiten Grades (*sobrīna* und *consobrīna*) als zu eng blutsverwandt⁴³. Diese neue Betrachtung ist schriftlich erstmals im frühen 6. Jahrhundert greifbar, dürfte aber auf ältere germanische Vorstellungen zurückgehen⁴⁴. Von diesem Zustand ausgehend, wurde der Kreis als eng verwandt geltender Personen sukzessive erweitert, indem höhere Grade der Verwandtschaft miteinbezogen wurden und darüber hinaus Leviratsehen, Stiefbeziehungen und Patenschaften als zur Verwandtschaft gehörig in die Diskussion kamen⁴⁵. Ehen zwischen in diesem Sinne Blutsverwandten waren ungültig und wurden aufgelöst, eventuell vorhandene Kinder galten als unehelich (*Pactus Legis Salicae* § 13.11)⁴⁶.

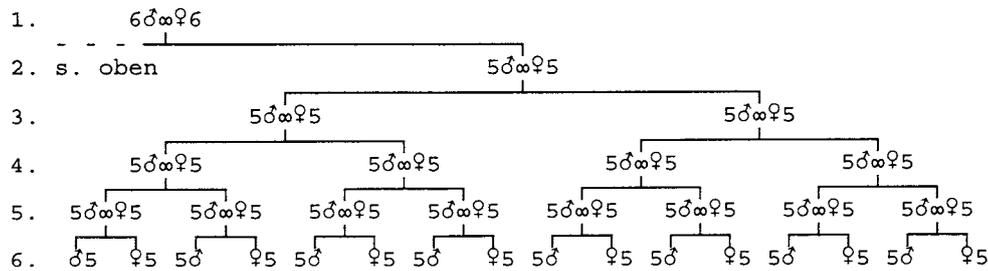
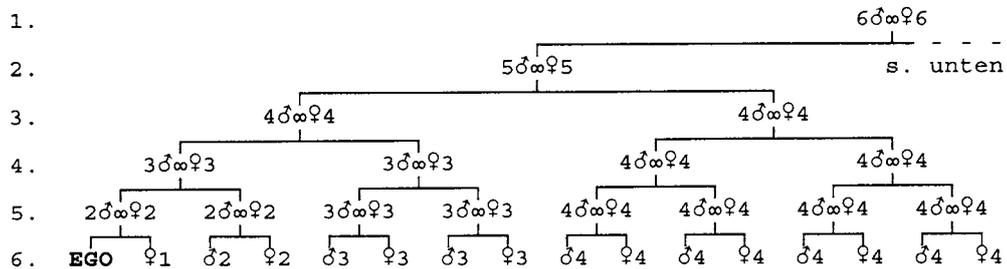
⁴³ *Pactus Legis Salicae* (wie Anm. 3) § 13.11. Vgl. mit weiteren Belegen: GOODY (wie Anm. 34) S. 134 ff., insbes. S. 138 Abb. 2.

⁴⁴ Konzil von Epaon im Jahre 517: DE JONG (wie Anm. 39) S. 38; MIKAT (wie Anm. 39) S. 96 ff.

⁴⁵ Möglicherweise bieten die weitreichenden Inzesttabus des Frühmittelalters, die ja zu einer beträchtlichen Ausweitung des Genpools führten, eine gute Erklärung für die Beobachtung, daß die durchschnittliche Körpergröße der merowingerzeitlichen Bevölkerung gegenüber älteren Populationen deutlich anstieg. Die zunehmende Körpergröße geht in diesem Fall nicht mit einer wachsenden Lebenserwartung einher, was KLAUS SIMON (Zur Anthropologie der spätslawischen Landbevölkerung von Schirmitz, Kr. Oschatz, in: *Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege* 24/25, 1982, S. 173–310, insbes. S. 215 f.) in einem anderen Fall als gemeinsame Folge verbesserter Lebensumstände deutet (freundl. Hinweis A. Zimmermann / Köln).

⁴⁶ BARBARA SASSE, Regina Mater. Archäologische und schriftliche Quellen zu Merowinger-Königinnen, in: *Königin, Klosterfrau, Bäuerin. Frauen im Frühmittelalter*, hg. von HELGA BRANDT – JULIA K. KOCH (*Agenda Frauen* 8) Münster 1996, S. 83–116, entwirft drei Handlungsmöglichkeiten für eine merowingi-

Generation



Die Zahlen geben den Grad der Verwandtschaft im Sinne der *generatio* an.

Fig. 8 Schema zum germanischen System der Verwandtschaft (*generatio*).

Der Ausschluß des dritten Verwandtschaftsgrades germanischer Zählung scheint als Postulat über das gesamte 6. Jahrhundert gültig gewesen zu sein⁴⁷; spätestens im frühen 8. Jahrhundert wurde es erweitert. Aufgrund einer Anfrage von Bonifatius erlaubte Gregor II. 726 – als Ausnahmeregelung für frisch bekehrte Heiden! – Hochzeiten jenseits des 4. Grades, sein Nachfolger Gregor III. zog diese Möglichkeit 732 wieder zurück und insistierte auf einem Ausschluß bis einschließlich zum 7. Grad⁴⁸. Auch wenn es um diese Position in der Folgezeit Diskussionen gab und Ausnahmeregelungen erwogen wurden, blieb sie lange Zeit das Ziel kirchlicher Bemühungen und wurde erst 1215 auf dem Vierten Lateranischen Konzil auf den vierten Grad der Verwandtschaft reduziert⁴⁹.

sche Königswitwe: Wiederverheiratung, Regentschaft als *Regina Mater* oder Gang ins Kloster. Die obigen Ausführungen zum Inzesttabu machen deutlich, daß die erste der von ihr geschilderten Möglichkeiten legal kaum bestand, und machen das Scheitern aller (!) der von Sasse (S. 91) geschilderten Versuche dieser Art verständlich.

⁴⁷ Dazu MIKAT (wie Anm. 39) S. 128 ff. mit Hinweis auf Konzilien des späten 6. und 7. Jahrhunderts sowie auf im Jahre 596 vorgenommene Ergänzungen der 'Lex Salica'.

⁴⁸ DE JONG (wie Anm. 39) S. 39 f.; WEIGAND (wie Anm. 41) S. 5 f. – Dabei scheint auch im Frühmittelalter den Akteuren die Unterscheidung zwischen dem *gradus* (römisches System) und der *generatio* (germanisches System) nicht immer deutlich gewesen zu sein und bisweilen zusätzliche Verwirrung gestiftet zu haben (vgl. auch GEORGE HAYWARD JOYCE, Die christliche Ehe. Eine geschichtliche und dogmatische Studie, Leipzig 1934, S. 453 ff.).

⁴⁹ DE JONG (wie Anm. 39) S. 44.

Parallel zu diesen Entwicklungen waren andere Ebenen in der Diskussion. Das Konzil von Epaon im Jahre 517 untersagte Leviratsehen, d. h. Ehen mit der Witwe des Bruders, eine wohl schon im 4. Jahrhundert diskutierte Regelung⁵⁰. Weiterhin wurde, alttestamentlichen Vorschriften folgend⁵¹, die Ehe mit Stiefmüttern und -schwestern untersagt sowie die mit der Witwe eines Onkels. Vor allem galten der Kirche, erstmals um 530 greifbar im 'Codex Iustinianus' 5.2.26, Taufpatenschaften als Äquivalent von Blutsverwandtschaft und waren in nämlichem Sinne dem Inzesttabu unterworfen⁵².

RECHTSPRAXIS DES INZESTTABUS

Eine Verwandtschaftsgruppe bis zum 7. Grad germanischer Zählung dürfte bei vorsichtiger Schätzung über 400 lebende Personen umfaßt haben und im Konfliktfall ein Wissen um die Deszendenz ab den Ururururgroßeltern erfordert haben. Eine sichere Kenntnis in diesen Dimensionen erscheint in einer noch weitgehend unverwaltet, nichtschriftlichen Welt kaum vorstellbar, was die Frage nach der Rechtspraxis nahelegt. Eindeutige Nachrichten darüber sind den Schriftquellen nicht zu entnehmen. Es gibt jedoch Hinweise darauf, daß der merowingerzeitliche Zustand – Verwandtschaft bis zum dritten Grade germanischer Zählung bzw. zurück bis zu den Urgroßeltern – im täglichen Leben durchaus bewußt war⁵³. Von dieser vorsichtigen Annahme einer Rechtspraxis gehe ich im folgenden aus.

Bei einem über Vater und Mutter gedachten Verwandtschaftsbegriff und der Annahme einer weitgehend konstanten Bevölkerungsgröße – jedes Elternpaar hat zwei überlebende, wieder reproduzierende Kinder – ergibt sich im dritten Grad germanischen Verständnisses eine Verwandtschaftsgruppe von etwa 25 gleichzeitig lebenden erwachsenen Menschen⁵⁴: nach Fig. 8 gehören etwa 7 Personen einem ähnlichen Le-

⁵⁰ MIKAT (wie Anm. 39) S. 99 f. – Vgl. den Fall Stephanus/Palladia, der um 520 auf zwei Synoden behandelt wurde (ebd. S. 106 ff.).

⁵¹ Moses 3 (= Leviticus) 18,8.

⁵² GOODY (wie Anm. 34) S. 194 ff.; DE JONG (wie Anm. 39) S. 39; JOSEPH H. LYNCH, Godparents and kinship in early medieval Europe, Princeton 1986; BERNHARD JUSSEN, Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 98) Göttingen 1991, passim; WEIGAND (wie Anm. 41) S. 8 f. Es bleibt jedoch unklar, wieweit dieser kirchliche Standpunkt auch in die Rechtspraxis umgesetzt wurde (insbes. JUSSEN, S. 26 ff.). – In der Karolingerzeit scheinen auch Ammen als 'Mütter' betrachtet worden zu sein und Verwandtschaft konstituiert zu haben (GOODY, S. 68 ff.).

⁵³ HERLIHY (wie Anm. 23) S. 6 f. anhand eines Gedichtes von Ausonius. – Die bereits oben erwähnte Zählung der Verwandtschaft in der Lex Salica § 44.4–10 (bis zum 6. *genuculum* entsprechend der 3. *generatio*) läßt ebenfalls auf diese Rechtspraxis schließen. – Im Testament Bischof Berthramns von Le Mans wird Besitz u. a. an Neffen und Großneffen vererbt, zugleich ist dem Erblasser die Herkunft seines Grundbesitzes von den jeweiligen Eltern und Großeltern bewußt. Er überblickt also fünf Generationen im germanischen Sinn (MARGARETE WEIDEMANN, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchungen zu Besitz und Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jahrhundert [Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Monographien 9] Mainz 1986).

⁵⁴ Genaugenommen wären für die stabile Erhaltung einer Population etwas mehr als zwei überlebende Kinder pro Ehepaar erforderlich, denn nicht jede Frau heiratet und bekommt Kinder. So verzeichnet das Polyptychon von St. Germain-des-Prés für das frühe 9. Jahrhundert im Mittel 2,35 Kinder pro Elternpaar, wobei hier vermutlich quellenbedingt noch Kinder fehlen (vgl. Anm. 55). Insofern gibt die hier vorgenommene grobe Schätzung gleichzeitig lebender Verwandter ähnlichen Alters, die sich an der Auszählung entlang den modellhaften Stammbäumen Fig. 7–8 orientiert, lediglich eine Untergrenze an; der wahre Wert dürfte etwas höher liegen. Genauere Vorstellungen könnten sicherlich aus demographi-

bensalter an, etwa 8 der Generation der Eltern und etwa 4 der der Großeltern. Aus der Generation der Eltern leben jedoch nur mehr etwa zwei Drittel, aus der der Großeltern nur mehr ein Fünftel, so daß sich etwa 13 lebende Verwandte ergeben. Da die Verwandtschaft unmittelbar jenseits der Kernfamilie gleichermaßen über Mutter- und Vaterseite zu zählen ist, verdoppelt sich diese Zahl.

Würden wir den Verwandtschaftsbegriff, wie es ja in der Merowingerzeit geschah oder zumindest versucht wurde, um nur einen Grad erweitern, würde sich diese Zahl in etwa verdoppeln, bei der Erweiterung auf die fünfte *generatio* vervierfachen.

AUSWIRKUNGEN

Kehren wir mit diesem Wissen zurück zur Archäologie. Wie groß waren frühmittelalterliche Siedlungen, wie hoch war die Bevölkerungsdichte? Bei einer regionalen Studie konnte für den Niederrhein gezeigt werden, daß etwa ein Drittel der Siedlungen vermutlich Einzelhofsiedlungen waren; hier lebten etwa 8 Personen, davon ca. 4 Kinder und Säuglinge⁵⁵. Bei den übrigen Siedlungen dominierten solche, die etwa 4 bis 6 Höfe mit etwa 32–48 Einwohnern umfaßten. Insgesamt ergibt sich, bei beträchtlichen lokalen Schwankungen, eine Schätzung von im Mittel 44 Einwohnern pro Siedlung oder etwa 4,3 Einwohnern/km²⁵⁶. Davon sind etwa 21 (47,5%) Kinder, und

schen Simulationen abgeleitet werden, in die die archäologisch greifbaren Bevölkerungsparameter eingebracht würden (z. B. JAMES E. SMITH – JIM OEPPE, Estimating numbers of kin in historical England using demographic microsimulation, in: Old and new methods in historical demography, hg. von DAVID R. REHER – ROGER SCHOFIELD, Oxford 1993, S. 280–317), doch erscheint dieser Aufwand für unsere Zwecke nicht notwendig.

⁵⁵ FRANK SIEGMUND, Die frühmittelalterliche Besiedlung am unteren Niederrhein, in: Kulturlandschaft und Bodendenkmalpflege am unteren Niederrhein, hg. von HARALD KOSCHIK (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 2) Köln 1993, S. 47–53. Die hier archäologisch begründete, relativ niedrige Zahl von Personen pro Haushalt entspricht recht gut den anhand von Schriftquellen rekonstruierbaren karolingerzeitlichen Verhältnissen. So ergibt sich für die Höfe der Abtei St. Germain-des-Prés bei Paris um 825 eine mittlere Zahl von 6 Personen (HERLIHY [wie Anm. 23] S. 56 ff., insbes. S. 70 Abb. 3.2), wobei viele Höfe auch nur 4,5 bis 5 Personen umfassen. Die Analyse der Quelle durch D. Herlihy macht wahrscheinlich, daß Kinder in dieser Schätzung unterrepräsentiert sind, also noch zu ergänzen wären (vgl. kommentierend: SCHNEIDER [wie Anm. 1] S. 129; KONRAD ELSMÄUSER – ANDREAS HEDWIG, Studien zum Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés, Köln u. a. 1993, S. 506 ff.). Zudem wird deutlich, daß meist nur zwei Generationen unter einem Dach zusammenleben, häufig scheinen auch erwachsene, unverheiratete Männer (Brüder?) mit zum Haushalt zu gehören. – Die in der Frühmittelalter-Archäologie bisweilen deutlich höher angesetzten Hofgrößen (PETER DONAT – HERBERT ULLRICH, Bevölkerungszahlen, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde² 2, Berlin u. a. 1976, S. 349–353) finden auch in den Schriftquellen keine Stütze (vgl. HANS-WERNER GOETZ, Familie, in: Lexikon des Mittelalters 4, München u. a. 1989, Sp. 270–275).

⁵⁶ Es handelt sich sicherlich um eine Schätzung regionalen Charakters, wobei der Niederrhein nicht zu den für eine landwirtschaftliche Nutzung herausragend günstigen Landschaften zählt. Eine systematische Zusammenstellung über die gesamte Urgeschichte Mitteleuropas macht jedoch deutlich (ANDREAS ZIMMERMANN, Zur Bevölkerungsdichte der Urgeschichte Mitteleuropas, in: Spuren der Jagd – Die Jagd nach Spuren. Festschrift Hansjürgen Müller-Beck, hg. von JOACHIM HAHN – MARGARETE UERPMMANN, Tübingen 1996, S. 49–61), daß bei allem weiterhin notwendigen Bemühen um höhere Genauigkeit der Schätzfehler nicht sehr groß sein kann. Werte von 2 Einwohnern/km² (= die Hälfte) oder 8 Einwohnern/km² (= das Doppelte) scheinen aufgrund der dort erkennbaren globalen Dynamik in hohem Maße unwahrscheinlich. – Die Zusammenstellung von DONAT – ULLRICH (wie Anm. 55) S. 351 Abb. 74 von 16 Gräberfeldern ließe auf eine mittlere Größe von 97 Einwohnern pro Siedlungsgemeinschaft und entsprechend höhere Bevölkerungsdichten schließen. Ihre Liste beruht jedoch vorwiegend auf

etwa 7 (15 %) sind jenseits der 40 und dürften nur mehr selten heiraten, wonach für unsere Betrachtung etwa 16 Personen im heiratsfähigen Alter verbleiben. Auch wenn einzelne Parameter dieser Kalkulationen etwas modifiziert würden, ergibt sich als eindeutiger Befund, daß innerhalb von Siedlungen üblicher Größe nur ausnahmsweise legitime Heiratspartner zu finden waren und man auch mit der nächsten Nachbarsiedlung mit größerer Wahrscheinlichkeit bereits verwandt war⁵⁷.

Hinzu tritt ein Problem, das diese Situation vermutlich dramatisch verschärft: im Frühmittelalter war nur die Heirat innerhalb der Freien oder innerhalb der Unfreien vorteilhaft. Eine Ehe über diese Schranken hinweg führte zu einem Statusverlust, d. h. für beide Partner in die Unfreiheit⁵⁸. Ein generelles leichtes Übergewicht an Männern in der lebenden Bevölkerung, das den Frauenmangel ebenfalls verstärkte, fällt verglichen damit quantitativ kaum ins Gewicht⁵⁹.

HEIRATSKREISE

Wir müssen also mit weiträumigen Heiratskreisen rechnen⁶⁰. Unter der Annahme eines Verhältnisses von Freien zu Unfreien⁶¹ von 1:1 und der Zugrundelegung der

größeren, monographisch publizierten Nekropolen und ist daher sicher nicht repräsentativ. – Zum Problem der hohen Kindersterblichkeit z. B. SASSE (wie Anm. 28) insbes. S. 68 f. mit Abb. 7 (Espenfeld); vgl. HERRMANN – GRUPE (wie Anm. 27) S. 47.

⁵⁷ Daher erscheinen mir die bei HEIKO STEUER, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Eine Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 3. Folge 128) Göttingen 1982, S. 362 ff. Abb. 93–95, skizzierten hypothetischen Pfeile zur Andeutung von möglichen Belegungen der Reihengräberfelder in Familiengruppen als problematisch; auch in großen Gräberfeldern dürften sich nur sehr wenige Gruppen sozial als nicht-verwandt betrachtet haben. Möglicherweise ist dies eine Erklärung für den neben einigen gruppenbelegten Nekropolen so häufigen Typus des 'Reihengräberfeldes', auf dem die Toten anscheinend vorwiegend in chronologischer Folge niedergelegt wurden. Die wenigen bislang verfügbaren Beobachtungen zur biologischen Verwandtschaft von Reihengräberpopulationen zeigen, daß biologische Familien meist über das gesamte Areal streuen (KURT W. ALT, Odontologische Verwandtschaftsanalyse. Individuelle Charakteristika der Zähne in ihrer Bedeutung für Anthropologie, Archäologie und Rechtsmedizin, Stuttgart u. a. 1997, insbes. S. 272–283). – Die geringe Bevölkerungsdichte und der Umstand des weitgehenden Verwandt-Seins dürften auch in vielen Rechtsangelegenheiten ein Problem gewesen sein. Hier bedurfte es häufig zwölf Eidhelfer (pro Partei), von denen sechs nicht mit dem Betroffenen verwandt sein durften (z. B. Pactus Legis Salicae [wie Anm. 3] § 65.2, § 58.1; Lex Alamannorum [wie Anm. 38] § 50; freundl. Hinweis Ian Wood). Auch hier waren, analog zu den postulierten weiträumigen Heiratskreisen, verlässliche Beziehungen jenseits des lokalen Umfeldes erforderlich. Die notwendige Frage, was das typische Konstituens dieser Männerbündnisse war (gemeinsame Kriegsteilnahme? Altersklassen?), regt zu interessanten weiteren Forschungen an.

⁵⁸ Pactus Legis Salicae (wie Anm. 3) § 25.2. Sicherlich wurde gelegentlich auch dieser Weg in eine Ehe gewählt; langfristig hätte dies letztlich zu einer sukzessiven Zunahme des Anteils der Unfreien in der Bevölkerung geführt.

⁵⁹ Konkrete Zahlen in den Zusammenstellungen bei HAHN (wie Anm. 7) S. 386 oder GISELA GRUPE, Die 'Ressource Frau' – Aussagemöglichkeiten der Biowissenschaften, in: AFFELDT (wie Anm. 33) S. 105–114, mit einer Diskussion der vermuteten Gründe (Infantizid weiblicher Individuen?). Das nach der Tabelle von Hahn errechenbare mittlere Verhältnis von 1 Mann zu 0,966 Frauen dürfte angesichts des über die Lebensspanne ungleich verteilten Sterberisikos gerade in den Lebensjahren, in denen Heiraten attraktiv waren, aus männlicher Sicht noch ungünstiger gewesen sein. – Kommentierend: HERRMANN – GRUPE (wie Anm. 27) S. 46 f.; SASSE (wie Anm. 28) S. 66.

⁶⁰ Hier scheint mir der Anlaß für die mögliche Sonderbehandlung von Frauen hinsichtlich des Landbesitzes zu liegen (Pactus Legis Salicae [wie Anm. 3] § 59.6): aus rein praktischen Gründen muß in agrarisch

die exotischen Ausnahmen gesucht, die auch durch Fernhandel oder Wanderhandwerk erklärbar wären, sondern Indikatoren für den Bereich regelhaft intensiverer persönlicher Kontakte. Als besonders geeignet erscheinen hier schlichte Produkte ortsfester Werkstätten, nämlich Tongefäße. Diese wurden im frühen Mittelalter oft mit Stempeln verziert. Systematisches Sammeln und Vergleichen führt gelegentlich zur Entdeckung von Gefäßen, die mit demselben Werkzeug verziert wurden. Eine Untersuchung von Robert Koch im Neckarraum und eigene Forschungen am Niederrhein zeigen, daß sich mustergleiche Gefäße, sicherlich kaum überraschend, zumeist am selben Fundort ausmachen lassen⁶⁶. Insgesamt liegt die Distanz der Fundorte in zwei Dritteln aller Fälle unter 35 km, der Mittelwert (Median) aller Beobachtungen liegt bei etwa 30 km. Ein sehr ähnliches Bild ergab eine systematische Studie zu Preßblech-Scheibenfibeln, einem geläufigen Bestandteil der Frauentracht im 7. Jahrhundert⁶⁷; hier liegt der Mittelwert (Median) der Fundort-Entfernung von Fibeln, die vom selben Model gepreßt wurden, bei 35 km. Diese Beobachtungen lassen auf Radien intensiverer Kontakte von etwa 15 km bzw. 700 km² schließen, und innerhalb dieses Kreises ließen sich geeignete Heiratspartner durchaus finden⁶⁸.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wir überblicken nun wesentliche Randbedingungen einer merowingerzeitlichen Eheschließung und können konkrete Vorstellungen von den Interessen und Motiven der Handelnden sowie den typischen Interessenkonflikten entwickeln⁶⁹. Die Eheschließung war mit beträchtlichen Güterübertragungen verbunden, deren Wert in der Größenordnung dem Wert der Existenzgrundlage eines bäuerlichen Betriebes nahekam. De facto dürften diese Güter einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Erstausstattung der neuen Ehe ausgemacht haben. Da die Inzesttabus einen der beiden Partner zur Heirat heraus aus dem Kreis der Verwandtschaft und damit in der Regel aus der näheren Siedlungsgemeinschaft zwangen, dürfte an Stelle von Landübertragungen der Transfer beweglichen Besitzes vorteilhaft gewesen sein, d. h. von Geld oder

und Wikingerzeit, in: Frühmittelalterliche Studien 5, 1971, S. 42–100; DIES., Weitere Modeln der Merowinger- und Wikingerzeit, in: Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, S. 110–142.

⁶⁶ ROBERT KOCH, Absatzgebiete merowingerzeitlicher Töpfereien des nördlichen Neckargebietes, in: Jahrbuch des Historischen Vereins von Heilbronn 27, 1973, S. 31–43; FRANK SIEGMUND, Merowingerzeit am Niederrhein. Die frühmittelalterlichen Funde aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg (Rheinische Ausgrabungen 34) Köln 1998, S. 240 ff. mit Abb. 89–90.

⁶⁷ MARGARETE KLEIN-PFEUFFER, Merowingerzeitliche Fibeln und Anhänger aus Preßblech (Marburger Studien zur Vor- und Frühgeschichte 14) Marburg 1993; vgl. FRANK SIEGMUND, in: Germania 73, 1995, S. 245–247.

⁶⁸ Nicht nur diese Überlegungen stellen auch an die Archäologie verstärkt die Frage nach lokalen Zentren, wo regelmäßig Menschen aus einem größeren Bereich zusammentrafen. Im Sinne der Überlegungen zu den Heiratskreisen wäre dort der Ort zu suchen, wo sich nichtverwandte junge Menschen kennenlernen konnten. – Zur Frage ländlicher Lokalmärkte, die hierfür am ehesten in Frage kämen, anhand von Schriftquellen: TRAUTE ENDEMANN, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert, Konstanz u. a. 1964; vgl. nun ELMSHÄUSER – HEDWIG (wie Anm. 55) S. 430–435.

⁶⁹ Einen vergleichbar aktorenzentrierten Ansatz fordert auch ROMAN HERZOG, Staaten der Frühzeit. Ursprünge und Herrschaftsformen, München 1988, insbes. S. 71: „Wesentlich sind die Interessen und Bedürfnisse der Menschen“ und nennt als Ausgangspunkt seiner Studie drei menschliche Grundbedürfnisse: nach Lebensmitteln, nach menschlicher Geborgenheit und nach Sicherheit.

Vieh. Die Regelungen legten Frau und Mann eine mit den Eltern abgesprochene Ehe (Muntehe) nahe, denn nur dann standen die an die Braut transferierten Güter der neuen Ehe wirtschaftlich auch zur Verfügung. Andernfalls zahlte der Mann an die Familie der Braut, das Kapital war damit für die junge Ehe verloren. Alle Versuche des Mannes, die Muntehe zu umgehen, führten zu beträchtlichen Bußen und Nachteilen für die resultierende Ehe.

Beide Elternteile gewannen dadurch eine starke Position, die zum Ehehindernis geraten konnte. Brauteltern konnten dazu neigen, für ihre Tochter möglichst hohe Brautgaben zu verlangen. Neben der angestrebten sozialen Sicherung der jungen Frau darf auch die emotionale Ebene nicht vergessen werden: die geliebte Tochter sollte nun weit in die Fremde vergeben werden. Die jungen, heiratswilligen Söhne, etwa fünf Jahre zuvor mündig und gerade erst voll waffenfähig geworden, bedurften zur Aufbringung der Brautgabe sicherlich der Unterstützung ihrer Familie, denn sie selbst werden bis zu diesem Zeitpunkt kaum über die nötigen Mittel verfügt haben. In diesem Spannungsfeld half der Paragraph 13, die Verhältnisse sorgfältig auszubalancieren: Vordergründig schützte er die Frauen, indem er durch hohe Strafen junge Männer vor übermütigen Taten abschreckte. Doch hintergründig zwang er die beiden Familien zur Einigung. War der Brautvater zu anspruchsvoll, gab der Bräutigamsvater zuwenig materielle Unterstützung oder ließ seinen Sohn zu lange auf die ersehnte Ehe warten, verließen zu Banden verschworene junge Männer die soziale Kontrolle ihrer näheren Umgebung und zogen auf Brautraub in die Ferne – eine besonders teure Form der Eheschließung, für die letztlich die Familie des Mannes geradezustehen hatte.

Inhaltsverzeichnis

F. OHLY (†), Die Säulen des salomonischen Tempels und die Doppelturmfassade. Materialien zum Nachleben biblischer Architektur im christlichen Sakralbau, herausgegeben von B. Reudenbach (Taf. I–X)	1
K. HAUCK, Die runenkundigen Erfinder von den Bildchiffren der Goldbrakteaten (Zur Ikonologie der Goldbrakteaten, LVII) (Taf. XI)	28
L. LARSSON – B. HÄRDH, Uppåkra – ein eisenzeitlicher Zentralplatz in Südschweden (Taf. XII–XV)	57
W. HEIZMANN, Hvanndalir – Glæsisvellir – Avalon. Traditionswanderungen im Norden und Nordwesten Europas	72
F. SIEGMUND, Pactus Legis Salicae § 13: Über den Frauenraub in der Merowingerzeit . . .	101
K. H. KRÜGER, Neue Beobachtungen zur Datierung von Einhards Karlsvita	124
J. W. BUSCH, Die Vereinnahmung eines gegnerischen Textes. Die Verweise auf ein Investiturprivileg in der sogenannten ‘Historia Mediolanensis Landulfi senioris’	146
B. REUDENBACH, Die Londoner Psalterkarte und ihre Rückseite. Ökumenekarten als Psalterillustration (Taf. XVI–XXI)	164
T. TOMASEK, Legende und höfische Gesprächskultur. Überlegungen zum ‘Willehalm’ Wolframs von Eschenbach	182
M. UNZEITIG-HERZOG, <i>Artus mediator</i> . Zur Konfliktlösung in Wolframs ‘Parzival’ Buch XIV (Taf. XXII)	196
T. BROEKMANN, <i>Süenen</i> und <i>bescheiden</i> . Der ‘Reinhart Fuchs’ des Elsässers Heinrich im Spiegel mittelalterlicher Verhaltenskonventionen.	218
C. GARNIER, Zeichen und Schrift. Symbolische Handlungen und literale Fixierung am Beispiel von Friedensschlüssen des 13. Jahrhunderts	263
D. ROTH, Wahrheit und Aussagefunktion. Zu Engelberts von Admont Traktat ‘Utrum sapienti competat ducere uxorem’ (Taf. XXIII)	288
R. SCHNELL, Geschlechtergeschichte, Diskursgeschichte und Literaturgeschichte. Eine Studie zu konkurrierenden Männerbildern in Mittelalter und Früher Neuzeit	307
F. FUCHS – U. KUDER, Das Liller Evangelistar, eine ‘reichenauische’ Bilderhandschrift der salischen Zeit. Neue Beobachtungen (Taf. XXIV–XXXIX)	365
H. KELLER, Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als ‘Hoheitszeichen’ in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen (Taf. XL–XLVII) . .	400
Der Münsterer Sonderforschungsbereich 231 ‘Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter’. Bericht	442
Orts-, Personen- und Sachregister, bearbeitet von M. HILLEBRANDT	475